

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs.2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2022, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird gem. § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gem. § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren, welche auf der Grundlage der Budgets 2024 der Krankenanstaltenträger ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2024 festgesetzt.

Hinsichtlich des Krankenhauses der Elisabethinen wird sowohl für den Standort Elisabethnergasse als auch für den Standort Eggenberg ein eigener Tarifposten „Hospiz“ geschaffen und eigens bewertet. Ähnliches gilt für das Neurologische Therapiezentrum Kapfenberg, wo Leistungen der „Apallic Care Unit – Akutnachsorge“ aus dem allgemeinen Tarif herausgelöst und gesondert bewertet werden.

#### **Ziel**

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

#### **Inhalt**

Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 1 und § 2:**

Der Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2024 für die Fondskrankenanstalten ausgenommen die Landeskrankenanstalten festgesetzt.

### **Zu § 3:**

Die kostendeckend ermittelten amtlichen Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse werden pro Pflege-tag für Fondskrankenanstalten, ausgenommen die Landeskrankenanstalten, mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 festgesetzt.

### **Zu § 4 und § 5:**

Das Inkrafttreten der Verordnung bzw. das Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnung werden geregelt.